



## Stellungnahme

*zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz  
der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts  
der Insolvenzanfechtung  
hier: Pfändungsschutz der Altersvorsorge  
(BT-Drs.: 16/886)*

**Abteilung Soziale Sicherung  
Berlin, 22. September 2006**



Wir begrüßen, dass zukünftig auch die Altersvorsorge der Selbstständigen dem Pfändungsschutz unterstellt werden soll und damit eine annähernde Gleichstellung mit den Empfängern von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hergestellt wird. Aufgrund der in den letzten Jahren verschlechterten wirtschaftlichen Lage und des damit verbundenen deutlichen Anstiegs an Insolvenzen hat sich auch bei den selbstständigen Handwerkern das Risiko erhöht, am Ende ihres Erwerbslebens keine ausreichende Alterssicherung zu haben und unter Umständen auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Die Einführung eines Pfändungsschutzes ist daher geboten, um das Existenzminimum von Selbstständigen im Alter zu sichern und die Kommunen im Bereich der Sozialhilfeleistungen zu entlasten. Das Vorhaben des Gesetzgebers, Vermögenswerte, die Selbstständige für ihre Altersvorsorge vorgesehen haben, mit einem ausreichenden Pfändungsschutz zu versehen, ohne dass die Zugriffsrechte der Gläubiger zu stark beschnitten werden, findet daher unsere Unterstützung.

Begrüßt wird von uns, dass der Pfändungsschutz im Vergleich zu dem ersten Gesetzentwurf vom Ende 2004 bei Altersrenten vom 65. Lebensjahr auf das 60. Lebensjahr abgesenkt wurde. Damit wird der Realität im Handwerk Rechnung getragen, dass viele Verträge eine Auszahlungszeit ab dem 60. Lebensjahr vorsehen.

Auch die Kriterien für die Zweckbindung des Vertrages an eine Altersvorsorge sind ausreichend, um einen Missbrauch des Pfändungsschutzes zu Lasten von Gläubigern zu verhindern.

Die Höhe des pfändungsgeschützten Vorsorgekapitals soll abhängig vom Lebensalter progressiv ausgestaltet werden. Die dabei vorgesehenen Beträge sind unseres Erachtens jedoch für einen Selbstständigen zu niedrig. Die Höhe der nach dem Alter gestaffelten Freibeträge entspricht nicht mehr dem erforderlichen Kapital, das zur Finanzierung einer Garantierente in Höhe der pfändungsfreien Rente benötigt wird. Denn der Rechnungszins wird ab dem Jahr 2007 für Neuverträge nicht mehr 2,75 Prozent, sondern nur noch 2,25 Prozent betragen. Auch wurden kürzlich die pfändungsfreien Beträge von 940 Euro auf 990 Euro angehoben und neue Sterbetafeln eingeführt. All dies steigert den Kapitalbedarf erheblich. Daher sollten die gestaffelten Freibeträge deutlich erhöht werden.

Eine Regelung zur Hinterbliebenenversorgung sollte eingeführt werden. Das heißt, bei vorzeitigem Tod darf dem Gläubiger kein Zugriff auf das angesparte Kapital ermöglicht werden, wenn Hinterbliebene vorhanden sind. Insoweit ist eine Gleichstellung mit der Pfändungsschutzregelung in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendig. Die insolvenzgeschützte Altersvorsorge verlöre einen Teil ihres Reizes, wenn Leistungen für Hinterbliebene vom Insolvenzschutz ausgeschlossen werden würden.

Ebenfalls vom Pfändungsschutz sollte die Sterbegeldversicherung umfasst sein. Mit der kürzlichen Streichung des Sterbegeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber auf die Notwendigkeit einer privaten Bestattungsvorsorge hingewiesen. Bestattungsvorsorge ist Teil der Altersvorsorge. In der gesetzlichen Rentenversicherung existiert eine Bestattungsvorsorge in Form des „Sterbevierteljahres“ für die Hinterbliebenen. Wir halten es daher für erforderlich und im Hinblick auf die Ziele des Gesetzgebungsentwurfs für konsequent, dass Selbstständige für die Absicherung der eigenen Bestattung ebenfalls Pfändungsschutz erhalten.